

1. Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Heidmühlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Juli 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 2 (**Gebührenerstattung**) wird die Angabe 1/25 auf **1/30** geändert.
In § 6 (**Gebührenberechnung**) wird unter Absatz 1, Buchstabe a – d) jeweils die Zahl von 25 auf „**30**“ geändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erweiterung der Nutzungszeiten ist nur in 5-Jahresabständen möglich. Hierfür ist ein Betrag in Höhe von 15 % der Grabnutzungsgebühr zu zahlen.“

Folgender Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Nutzungsentgelte für seit Jahren abgelaufene Nutzungszeiten werden rückwirkend ab 01. Januar 2009 erhoben.“

Artikel II

Die vorstehend unter Artikel I aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 30. Juli 2009

(L.S.)

Gez. Carstensen
Bürgermeister